



# Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 27/2021    Samstag, den 10.04.2021**

Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 09.04.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 261)

Seite 94

Landratsamt Deggendorf

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021,  
zuletzt geändert am 09.04.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 261)**

Das Landratsamt Deggendorf gibt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (/7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreis Deggendorf am Samstag, den 10.04.2021 bei 180,8 (RKI-Statistik vom 10.04.2021, 03:08 Uhr). Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (08.04. 181,6, 09.04. 170,7 und 10.04. 180,8).

Daher gelten gem. § 3 Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab **Montag, den 12.04.2021, 00:00 Uhr** in Bezug auf die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr folgende Regelungen:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz

zwischen **100 und 200** liegt, gilt Nr. 2 mit der weiteren Maßgabe, dass Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.“

Nachrichtlich Nr. 2:

...zwischen 50 und 100 liegt, ist zusätzlich zu Satz 6 die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben,

Hinweise:

Ab 12.04.2021 ist eine inzidenzunabhängige Öffnung nur für folgende Bereiche zulässig:

Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

Aufgrund der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ist für die sonstigen Ladengeschäfte im Landkreis Deggendorf das Modell „Click & Meet“ unter Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich.

Die o.g. Regelungen gelten solange, bis der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Deggendorf an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 überschreitet und eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Deggendorf, 10.04.2021  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle  
Leitender Regierungsdirektor